

Photovoltaik und Steuer

Ein Ratgeber des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e.V. (SFV) - Infostelle Amberg / Amberg-Sulzbach



Die nachfolgenden Informationen zum Steuerrecht sind auf Basis uns vorliegender Informationen zusammengestellt worden und sollen nur einen groben Überblick über die steuerliche Betrachtung von Erwerb und Betrieb einer Photovoltaik-Anlage einschließlich eines privaten Verbrauchs des erzeugten Solarstroms und/oder Betrieb eines Speichers geben. Zur Klärung der individuellen steuerlichen Behandlung einer Photovoltaikanlage ist zu empfehlen, sich bei Bedarf an das zuständige Finanzamt bzw. an einen Steuerberater zu wenden.

Sie sind Privatmann, haben kein Gewerbe und sind nicht landwirtschaftlich tätig. Ihre neu installierte PV-Anlage ist kleiner als 10 kWp, befindet sich auf Ihrem Haus und ist nicht ins Dach integriert. Sie verbrauchen den Solarstrom in Ihrem Haushalt zum Teil direkt selbst (Eigenverbrauch = private Nutzung). Der Überschussstrom wird ins Stromnetz eingespeist und vergütet (= betriebliche Nutzung).

Als PV-Anlagenbetreiber gilt es, einige grundsätzliche Entscheidungen gegenüber Finanzamt (FA) und Netzbetreiber zu treffen:

1. Ein **Gewerbe** z.B. bei der Kommune brauchen Sie **nicht anzumelden**.
2. Aus der Sicht des FA sind Sie **grundsätzlich unternehmerisch** tätig, da Sie mit ihrer PV-Anlage betrieblich Strom produzieren und verkaufen: Mitteilung diesbezüglich schriftlich ans FA innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Anlage. Sie erhalten dann einen **Fragebogen zur steuerlichen Erfassung als Unternehmer generell** und einen **Fragebogen speziell zur PV**.

Vorab wichtig zu wissen: Für Sie können **zwei unterschiedliche Steuerarten** zutreffen, die vollkommen getrennt zu betrachten sind:

Umsatzsteuer und **Einkommenssteuer (Ertragssteuer)**

In diesem Ratgeber wird für die beispielhafte Berechnung der Steuern von einer PV-Anlage mit 5 kWp Leistung, einem Nettoanschaffungspreis von 7000 € + 19% Mehrwertsteuer (MWSt) von 1330 €, einem Jahresstromertrag von 4500 kWh, einem Eigenverbrauch von etwa 1500 kWh (33%) und einer Stromlieferung ans EVU in Höhe von 3000 kWh jährlich ausgegangen.

Fall 1: PV-Anlage ohne Batteriespeicher

Photovoltaik und Umsatzsteuer (USt)

➔ **Mit der Größe Ihrer PV-Anlage gelten Sie als Kleinunternehmer** (Umsätze im Jahr unter 17500,-).

Vorteil: keine Umsatzsteuer fällig, auch nicht für den eigenverbrauchten Strom, keine Umsatzsteuererklärungen

Nachteil: keine MWSt-Erstattung durch das FA bei der Anschaffung der PV-Anlage, ebenso nicht bei späteren PV-Rechnungen (z.B. Reparaturen..)

Die Kleinunternehmerregelung müssen Sie in der PV-Anmeldung (Formblatt) beim Netzbetreiber (Stadtwerke...) angeben. Von dort erhalten Sie die EEG-Vergütungen für den eingespeisten Solarstrom dann netto, also ohne MWSt.

➔ **Sie können jedoch auf die Kleinunternehmerregelung verzichten und beim FA zur Regelbesteuerung optieren.**

Sie werden daraufhin steuerlich wie jeder andere Unternehmer behandelt. Die Wahl der Regelbesteuerung melden Sie dem Netzbetreiber, der die EEG-Vergütungen mit MWSt an Sie zahlt. Diese **MWSt** entrichten Sie wiederum in Form einer **Umsatzsteuer** ans Finanzamt. Sie stellt also einen „Durchlaufposten“ dar, der Sie finanziell nicht belastet.

Vorteil: Sie erhalten die MWSt aus der Rechnung der PV-Anlage vom Finanzamt zu 100% zurück (*in unserem Beispiel 1330 €*), ebenso auch die MWSt-Beträge aus späteren PV-Anlagenrechnungen (Wartungskosten, Reparaturen...).

Voraussetzung: Die Anlage muss zu 100% dem Unternehmensvermögen zugeordnet sein, was in Punkt 6 des Fragebogens zur Errichtung PV-Anlage erfolgen kann. Beachten Sie, dass Sie als Rechnungsempfänger der PV-Anlage zugleich auch Vertragspartner mit dem Netzbetreiber sein müssen (Namensgleichheit). Die MWSt aus der Rechnung erhalten Sie zeitnah zurück, indem Sie diesen Betrag in der ersten Vorsteueranmeldung in Zeile 62 unter „abziehbare Vorsteuerbeträge“ eintragen.

Nachteil: Für den **eigenverbrauchten** Strom wird eine „**unentgeltliche Wertabgabe**“ besteuert. Zudem gilt es, einige Formalitäten zu erledigen: „**Umsatzsteuer-Voranmeldung**“ monatlich (2 Jahre lang) als USt-Vorauszahlung grundsätzlich auf elektronischem Wege (Ausnahme möglich), zusätzlich jedes Jahr eine „**Umsatzsteuererklärung**“ für das vorherige Jahr.

Berechnung der Besteuerung unentgeltliche Wertabgabe: Jede kWh Eigenverbrauch x Nettostrompreis (der Preis, den Sie an Ihren Stromversorger für die kWh Bezugsstrom zahlen) mit anteiligem Grundpreis = Bemessungsgrundlage für die zu entrichtende USt.

Beispiel: Bei Ihrer PV-Anlage (5 kWp) rechnen Sie mit einem durchschnittlichen Jahresertrag von 4500 kWh. 33% davon haben Sie im Jahr direkt selbst verbraucht (1500 kWh) und nicht ins Netz eingespeist (Selbstverbrauch). Sie bezahlen z.B. für den Bezugsstrom vom EVU netto 21 Ct.

Beispielrechnung: 1500 kWh (Selbstverbrauch) x 21 Ct + 24,75 € (anteiliger Grundpreis netto = 33% von 75,- Jahresbetrag) = 315 € + 24,75 € = 340,- (Bemessungsgrundlage in vollen €). Davon derzeit 19% MWSt - sind **64,60 €**. Das ist der Betrag, den Sie als Besteuerung der **Wertabgabe** für das Jahr ans FA abführen müssen.

In Ihrer **Umsatzsteuer-Jahreserklärung** (Abgabe bis 31. Mai des Folgejahres) sind nach unserem Beispiel **zwei Arten** von USt abzuführen:

1. unter Kennziffer 177 die **Umsatzsteuer aus der Vergütung der Stromlieferung:**

(z.B.: 3000 kWh Strom geliefert, dafür 3000 x 12 Ct netto EEG-Vergütung erhalten = 360 € netto zuzüglich **19% MWSt in Höhe von 68,40 €**).

Diesen MWSt-Betrag haben Sie vom EVU erhalten. Er stellt also lediglich einen „Durchlaufposten“ dar.

2. unter Kennziffer 178 eine **Umsatzsteuer zur unentgeltlichen Wertabgabe** für den **Eigenverbrauch**

(siehe Beispiel **64,60 €** bei 340,- Bemessungsgrundlage). Unter Kennziffer 320 können „abziehbare Vorsteuerbeträge“, z.B. von einer Reparaturrechnung zur PV-Anlage, eingetragen werden. Damit wird die zu zahlende Umsatzsteuer reduziert!

➔ **Wichtiger Hinweis: Nach 5 Jahren können Sie von der Regelbesteuerung auf die Kleinunternehmer-Regelung wechseln und brauchen die MWSt – Erstattung nicht ans FA zurückzahlen!** (In unserem Beispiel wären das 1330,- aus der Anlagenrechnung.)

Fragen Sie beim Finanzamt diesbezüglich nach entsprechenden Vorgaben zur Umstellung, die unbedingt zu beachten sind! Bei dachintegrierten Anlagen beträgt der Berichtigungszeitraum 10 Jahre!

Photovoltaik und Einkommenssteuer (EKSt)

Ein **Gewinn** aus der PV-Anlage ist in der **Anlage G der Einkommenssteuererklärung** anzugeben und **erhöht damit Ihr zu versteuerndes Einkommen**. Die Berechnung eines Gewinns erfolgt in einer **Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen** und der **Betriebsausgaben**. Diese **Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)** kann in Ihrem Fall formlos erfolgen. Es gibt jedoch speziell für PV-Anlagenbetreiber eine **Ausfüllhilfe EÜR** beim Finanzamt für jedes Kalenderjahr. Die EÜR ist immer für ein Kalenderjahr anzufertigen, wobei hier das Zuflussprinzip gilt. Das heißt, dass hier nur die Beträge einzutragen sind, die tatsächlich in diesem Kalenderjahr bezahlt wurden oder auf dem Konto eingegangen sind!

Steuerlich günstig wirkt sich die **Abschreibung (AfA)** der PV-Anlagekosten aus: 20 Jahre lang können jedes Jahr 5% vom Nettobetrag als **Ausgabe** angesetzt werden - im Jahr der Anschaffung anteilig nach Monaten. *Bei unserem Beispiel würde die AfA 350 € jährlich bedeuten (5% von 7000 €).* Es gäbe auch die Möglichkeit vom Sonderabschreibungen, bei denen spätere Abschreibungsbeträge vorgezogen werden.

Andererseits gilt Ihr **Selbstverbrauch** beim Solarstrom als **fiktive Betriebseinnahme** (gleichsam als Sachentnahme des Stroms für private Zwecke). In einer beispielhaften EÜR-Berechnung (siehe Quelle 1) werden dafür die „**Selbstkosten**“ angesetzt. Das sind die Gesteungskosten, also das, was Sie der Eigenstrom bei der „Herstellung“ in diesem Jahr gekostet hat!

Weitere Varianten der Berechnung: siehe Quelle 1 auf S.33/34. Diese sind jedoch in der Regel umständlicher bzw. ungünstiger hinsichtlich der Gewinnprognose.

Beispielrechnung „Selbstkosten“: In unserem Beispiel (ganzes Kalenderjahr) können die **Selbstkosten** folgendermaßen ermittelt werden: AfA 350 € + tatsächliche Betriebskosten in diesem Jahr (wie die Eintragungen unten in der EÜR Ausfüllhilfe EÜR bei den Betriebsausgaben - aber ohne die Schuldzinsen) z.B. Versicherung/Reparatur/übrige Betriebsausgaben in Höhe von z.B. 150 € ergibt **500 €**. Dieser Betrag ist durch die in diesem Jahr erzeugte gesamte Strommenge (kWh) der PV-Anlage zu teilen, also $500 € : 4500 \text{ kWh} = 0,11 \text{ €/kWh} = \text{Selbstkosten je kWh}$. Zeile 20 in der EÜR: **Selbstverbrauch 1500 kWh x 0,11 €/kWh = 165 €**. Es erhöhen sich also die Betriebseinnahmen und damit der Gewinn. Das zu versteuernde Einkommen steigt um 165 €. Bei einem Steuersatz von z.B. 30% würden somit **etwa 50 € Steuer / Jahr** anfallen!

Gesamt-Beispielrechnung: An steuerlicher Belastung würden für den Eigenverbrauch im Jahr insgesamt etwa 115 € anfallen (Umsatzsteuer/unentgeltliche Wertabgabe 65 € + 50 € EKSt). Dem gegenüber stehen die 1330 € Rückerstattung der MWSt vom FA!

Fall 2: PV-Anlage mit Stromspeicher: Den gespeicherten Strom nutzen Sie zu 100% selbst. Dadurch soll der Anteil Eigenverbrauch erhöht werden. In unserem Beispiel von 33% auf evtl. 50%: Das wären **2250 kWh Eigenverbrauch** statt 1500 kWh. Hier ist es von Bedeutung, zu welchem Zeitpunkt der Speicher installiert wurde.

> Neue PV-Anlage **zeitgleich mit Stromspeicher:** PV-Anlage und Stromspeicher gelten als ein Objekt. Sie erhalten folglich **zusätzlich zur PV-Anlage auch die MWSt der Speicheranschaffung** vom Finanzamt zurück. Die Speicherkosten können jedoch nicht abgeschrieben werden.

> Der Stromspeicher wird **später zur PV-Anlage installiert (Nachrüstung)**. Hier ist die Anschaffung und Nutzung des Speichers reine **Privatsache** und stellt keine unternehmerische Tätigkeit dar. Sie erhalten **folglich nicht die MWSt bei den Speicherkosten zurück**, auch die AfA erhöht sich nicht.

Bei der Berechnung der **USt zur unentgeltlichen Wertabgabe** und des **Selbstverbrauchs bei den Betriebseinnahmen (EKSt)** sind jeweils in beiden Fällen gemäß unserem Beispiel der durch den Speicher erhöhte Selbstverbrauch von **2250 kWh** anzusetzen, egal ob der Speicher gleichzeitig mit der PV-Anlage oder später angeschafft wurde.



Ergänzende Hinweise zur steuerlichen Gestaltung bei PV-Anlagen:

Möglicherweise liegt in Ihrem Fall „Liebhaberei“ vor: nämlich dann, wenn die PV-Anlage (mit oder ohne Speicher) in der Betriebszeit von 20 Jahren keinen Totalgewinn erbringt. Ob Liebhaberei vorliegt, ist mit dem Finanzamt per Nachweis zu klären! **Folge:** Bei Liebhaberei braucht in der EKSt die PV-Anlage **nicht beachtet zu werden. Es muss keine Anlage G im Rahmen der EKSt-Erklärung erstellt und abgegeben werden.**

Für die USt gelten jedoch die gleichen Regularien wie bei einer PV-Anlage mit Totalgewinn. Es kann also auch hier die **Kleinunternehmerregelung oder die Regelbesteuerung** mit den jeweiligen Folgen gewählt werden. Es gibt bei entsprechender Planung sogar eine „**PV ohne Finanzamt!**“! Siehe dazu: <http://sonnenkraft-freising.de/blog/pv-ohne-finanzamt-excel-formulargenerator-pressemitteilung/>

Wenn Sie bei der PV-Anlage zur **Regelbesteuerung** optiert haben, werden Sie im **PV-Fragebogen (Punkt 6) des Finanzamtes** gefragt, ob Sie die PV-Anlage zu **100%** oder nur **teilweise** (Schätzungswert) zuordnen wollen. Wie unserem Beispiel (**33% Eigenverbrauch**) könnte man die Anlage nur zu **67% unternehmerisch zuordnen**, da nur 67% des Stroms verkauft werden.

Folgen: MWSt- Erstattung (auch bei späteren PV-Rechnungen) **nur zu 67%**, dafür **keine Besteuerung des Eigenstroms (33%) bei der USt.**

Problem: Die Vorhersage des Eigenverbrauchs von **genau 33%** ist schwierig. Zudem kann der Eigenverbrauch von Jahr zu Jahr variieren. Das bedeutet, dass jedes Jahr, das von den 33% Eigenstromnutzung abweicht, evtl. Nachzahlungen zu leisten sind.

Dieser Ratgeber wurde mit großer Sorgfalt vom SFV erstellt. Es wird jedoch keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Aussagen übernommen, ebenso keine Verantwortlichkeit für die Inhalte der Links. Änderungen vorbehalten! Es ist jeweils der aktuelle Stand zu beachten: **Juni 2016**

Quellen:

1. Bayerisches Landesamt für Steuern: **Hilfe zu Photovoltaikanlagen** – August 2015
http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Photovoltaikanlagen/default.php?f=Muenchen&c=o&d=x&t=x
2. Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV): **Hilfe zu Steuerfragen für PV-Anlagenbetreiber**
http://www.sfv.de/artikel/hilfe_zu_steuerfragen_fuer_pv-anlagenbetreiber.htm

Noch Fragen? Wenn Sie Mitglied beim Solarenergie-Förderverein sind und damit unsere ehrenamtliche Tätigkeit unterstützen, sind wir gerne bereit, Ihnen die Grundlagen der PV-Besteuerung wie im Beispiel unseres Ratgebers näher zu erläutern. Es findet jedoch keine individuelle Steuerberatung statt. <http://www.solarverein-amberg.de> Tel: 09621-320057